

## Landratsamt Berchtesgadener Land

### Vollzug der Wassergesetze; Gemeinde Schönau am Königssee, 83471 Schönau am Königssee Antrag auf Planfeststellung Gewässerausbau Hochwasserschutz durch Wildbachschutz und Feststoffrückhaltung am Pletzgraben, Landkreis Berchtesgadener Land Durchführung des Erörterungstermins

Die Gemeinde Schönau am Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau am Königssee hat beim Landratsamt Berchtesgadener Land einen Antrag auf Planfeststellung zum Gewässerausbau für einen Hochwasserschutz durch Wildbachschutz und Feststoffrückhaltung am Pletzgraben gestellt. Gegenstand des Vorhabens ist die Errichtung dauerhafter Schutzmaßnahmen gegen Hochwasser und mitgeführtes Geschiebe bzw. fluviatile Prozesse am Pletzgraben im Ortsteil Königssee. Der Pletzgraben ist ein Gewässer III. Ordnung und derzeit ein nicht ausgebauter Wildbach (Wildbach-Kenn-Nr. 44065).

In den vergangenen Jahren kam es am Pletzgraben zu mehreren Wildbachereignissen, die vereinzelt zu Ablagerungen von Feststoffen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und Schäden an Infrastruktureinrichtungen sowie an Gebäuden im Siedlungsgebiet nördlich des Königssees führten.

Die Gemeinde Schönau am Königssee plant derzeit einen Maßnahmenverbund mit dauerhaften Schutzmaßnahmen zur Minimierung des Gefährdungspotentials am Schwemmkegel des Pletzgrabens (Unterlauf). Dieser Maßnahmenverbund im Unterlauf ist Gegenstand dieses Antrages.

Weitere Schutzmaßnahmen im Mittellauf des Pletzgrabens befinden sich in der Planungsphase durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein. Zusammen sind alle Maßnahmen Teil eines abgestimmten Gesamtkonzeptes.

Der Zweck des Vorhabens für den gemeinnützigen Gewässerausbau zum Hochwasserschutz am Pletzgraben besteht in der Filterung und Retention (Rückhaltung) des Geschiebes, Schwemmholzes und Wasserabflusses eines HQ<sub>100</sub> Wildbach (HQ<sub>100</sub> WB) sowie anschließend die schadlose Durchleitung des 100-jährlichen Bemessungsabflusses von 12,5 m<sup>3</sup>/s durch den Ortsteil Königssee.

Das Vorhaben gliedert sich im Wesentlichen in folgende Abschnitte:

#### Abschnitt Einlaufbauwerk inklusive Retentionsraum

(Bau-km 0+027 bis 0+075)

Funktion: Filterung und Retention (Rückhaltung) von Feststoffen  
Bautyp: Filterbauwerk mit vorgeschaltetem Rechen  
Stauraum: ca. 1.100 m<sup>3</sup> Sediment (Geschiebe) und 900 m<sup>3</sup> Wasser

#### Abschnitt Entlastung mittels Bypass

(ca. Bau-km 0+075 bis 0+537)

Funktion: Durchleitung  
Länge: ca. 460 m  
Bautyp: Filterbauwerk mit vorgeschaltetem Rechen  
Bautyp: Rohre und Durchlässe DN 1400 und DN 1200, Rechteck 1,6 x 1,4 m

#### Abschnitt Pletzgrabengerinne und Neuerrichtung Einlaufbauwerk sowie Pletzgrabenverrohrung

(Bau-km 0+000 bis 0+537)

einschließlich

#### Rückbau und Neubau Fußgängersteg über offenes Gerinne Pletzgraben zum Königssee

(Bau-km 0+533 bis 0+536)

Funktion: Filterung und Durchleitung  
Lage: Bau-km 0+315 (Achse Pletzgraben) bis Bau-km 0+537 (Achse Bypass)  
Filterung  
Bautyp: Filterbauwerk mit vorgeschaltetem Schrägrechen  
Stauraum: ca. 200 m<sup>3</sup> Sediment (Geschiebe) und 900 m<sup>3</sup> Wasser  
Durchleitung  
Bautyp: Rohre und Durchlässe DN 500 und DN 700, Rechteck 0,6 x 0,8 m  
Länge: ca. 310 m

Für das Vorhaben ist eine Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG für den Gewässerausbau (wesentliche Umgestaltung des oberirdischen Gewässers) nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG erforderlich.

Die Antragsunterlagen wurden vom 1. Juli 2020 bis 31. Juli 2020 zur Einsicht ausgelegt.

Für das Neubauvorhaben Gewässerausbau ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 4 Nr. 1.c) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) zumindest eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Der Antragsteller wünscht eine Umweltverträglichkeitsprüfung und hat die entsprechenden Unterlagen dem Antrag beigefügt. Somit wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die auf Grund der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorliegenden Stellungnahmen der Behörden und Stellen, das wasserwirtschaftliche Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein als allgemeiner amtlicher Sachverständiger und die eingegangenen Einwendungen wird das Landratsamt Berchtesgadener Land mit den Teilnehmern erörtern.

Der Erörterungstermin findet am

**Dienstag, den 20. Dezember 2022 um 08.30 Uhr**

**im Landratsamt Berchtesgadener Land**, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Sitzungssaal I, Zimmer-Nummer 144 im 1. Stock, statt.

Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

Berechtigt zur Teilnahme sind

- 1) der Vorhabenträger,
- 2) die im Verfahren nach Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG beteiligten Behörden,
- 3) diejenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben,
- 4) diejenigen Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, die Stellungnahmen abgegeben haben sowie
- 5) Betroffene (z.B. Grundstückseigentümer, Fischereirechteinhaber und Fischereipächter als Fischereiberechtigter)

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) zur Feststellung der Teilnahmeberechtigung ein Ausweisdokument mitzuführen ist,
- b) Teilnahmeberechtigte sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen können. Bevollmächtigte haben Ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Berchtesgadener Landes zu geben,
- c) bei Ausbleiben eines Teilnehmers auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- d) das Anhörungsverfahren mit dem Schluss des Erörterungstermins beendet ist,
- e) durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, nicht erstattet werden können.

Bad Reichenhall, 29.11.2022  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Bernhard Kern**, Landrat